

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches beträgt 80,00 EUR“

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt

a) für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger 28,00 EUR

b) für das Versenken des Sarges 80,00 EUR“

3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt

a) für die Überführung der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger 7,00 EUR

b) für die Beisetzung der Urne 20,00 EUR“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Gochsheim, den 20. Februar 2013
Gemeinde Gochsheim

gez.

Widmaier
1. Bürgermeister